

Ärztliches Zeugnis
gemäß § 5 i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG)
sowie ggf. § 29 Abs. 3 Nr. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Für die **schwangere / stillende***

Frau

geb. am, (voraussichtlicher) Entbindungstermin

wohnhaft

auszuübende Tätigkeiten

bestehen auf Grund ihres derzeitigen Gesundheitszustandes hinsichtlich einer Beschäftigung
nach 20.00 Uhr bis Uhr (gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 MuSchG bis max. 22.00
Uhr sowie gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 1 MuSchG über 22.00 Uhr hinaus)

aus ärztlicher Sicht

Bedenken / keine Bedenken*.

.....
Datum

.....
**Stempel / Unterschrift
des Arztes**

* (Nichtzutreffendes streichen)

Hinweis

Gemäß § 5 MuSchG dürfen Arbeitgeber schwangere oder stillende Frauen nicht zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr beschäftigen. Nach § 28 Abs. 1 MuSchG kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Arbeitgebers, abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 MuSchG, genehmigen, dass eine schwangere oder stillende Frau **zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr** beschäftigt wird, wenn

- sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,
- nach ärztlichem Zeugnis nicht gegen die Beschäftigung der Frau bis 22.00 Uhr spricht,
- insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist und
- dem Antrag des Arbeitgebers die Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 14 Abs. 1 MuSchG beigefügt ist.

Nach § 29 Abs. 3 MuSchG kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Arbeitgebers, abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 MuSchG, genehmigen, dass eine schwangere oder stillende Frau **vor 6.00 Uhr oder nach 22.00 Uhr** beschäftigt wird, wenn, zusätzlich zu den o.g. Voraussetzungen,

- die Frau oder der Arbeitgeber der Aufsichtsbehörde nachvollziehbar darlegt, warum es sich hier um einen besonders begründeten Einzelfall handelt,
- nach ärztlichem Zeugnis nichts gegen die Beschäftigung der Frau zu Arbeitszeiten vor 6 Uhr oder nach 22 Uhr (konkrete Zeiten im vorliegenden Fall sind oben eingetragen) spricht,

Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Erklärung jederzeit für die Zukunft widerrufen